

solches Schuldsinstrument nach gewohnter Form zu errichten und auszufertigen.

3.) Zu diesem Ende wird der zu Ausfertigung des Schuldsinstrumentes berufene, unparteyische Landschreiber sich von demjenigen Notarius, welcher zugleich Debitor ist, alle benöthigten Schuldprotokolle vorlegen lassen, sodann den Schuldbrief in gebräuchlicher Form errichten und unterschreiben, denselben von dem Gerichtspräsidenten besiegeln lassen, und erst dann, wann alle diese Formalitäten beobachtet worden sind, das Schuldsinstrument dem Debitoren zu Händen seines Creditors gegen Beziehung der gewohnten Taxe zustellen.

---

Verordnung vom 21sten Julius 1810, betreffend die Käufe von Grundstücken durch Landesfremde.

---

Aus Veranlassung eines heute vor dem Kleinen Rathe geschwebten Spezialfalls, findet sich Hochderselbe bemüßiget, den sämtlichen Schuldkanzleien des hiesigen Kantons, durch unmittelbare Zufertigung der gegenwärtigen Erkenntnuß, die

Hochobrigkeitliche Weisung zugehen zu lassen, hinfuro, bey persönlicher Verantwortlichkeit der sich dießfalls irgend eine Contravention oder Unterlassung zu Schulden kommen lassenden Landschreiber, Notarien, oder Canzleyverwalter, einerseits, ohne zuvor ertheilte spezielle Bewilligung der Regierung, nicht nur keine Käufe von Landesfremden auszufertigen, sondern sie auch selbst nicht zu protokollieren, noch sonst auf irgend eine Weise an die Hand zu nehmen, ehe ihnen die ebengedachte Spezialbewilligung des Kleinen Rathes vorgelegt werden kann, welcher auch immer in dem Protokoll und den Kaufinstrumenten bestimmt und mit Anführung ihres Datums zu rufen ist, und andererseits bey dem Vorgeben eines Käufers, daß er kein Landesfremder sey, dessen Herkunft und bürgerliche Verhältnisse genau und mittelst Einforderung legaler Heymathscheine zu verificieren, ehe sie ihn in Ansehung der Kaufsprotokollierung und Ausfertigung als Nichtfremden behandeln.

Daß diese Weisung den Notariatskanzleyen ertheilt worden sey, werden die sämtlichen Bezirks- und Unterstatthalter (denen die gegenwärtige Erkenntnuß zu dem Ende hin in extenso mitgetheilt wird) den allseitigen Gemeindsbehörden ihrer respectiven Bezirksabtheilungen anzeigen, und dieselben bey ihrer persönlichen Verantwort-

lichkeit auffordern , auch ihres Orts dahin mitzuwirken , daß der wohlthätigen Absicht der gegenwärtigen hochobrigkeitlichen Weisung ein vollkommenes Genügen geschehe ; mithin alle diejenigen Fremden , so Grundstücke kaufen wollen , bestimmt anzuhalten , sich um die obrigkeitliche Kaufsration zu melden , und sie , ehe sie darthun können , diese Ration erhalten zu haben , den Kauf durchaus nicht antreten zu lassen , sondern vielmehr dießfalls dem betreffenden Statthalter gebührende Anzeige zu machen.

Endlich ist gegenwärtiger Beschluß auch dem nächsten Heft der offiziellen Gesetzesammlung beizurücken , übrigens aber der Commission des Innern sowohl , als der Notariats-Commission , in so weit als solches in den Geschäftskreis einer jeden einschlägt , die Obergewalt über die pünktliche Execution und Handhabung dieser Verordnung aufzutragen.

---